

richt, die beide vor allem Männern die Möglichkeit zur Selbstdarstellung boten, besaßen somit konstitutiv eine überindividuelle Dimension, sie zielten auf die Akkumulation von „Ehrkapital“ durch den pietistischen Familienverband.

Der Band ist, wie die ausgewählten Beiträge verdeutlicht haben dürften, eine Fundgrube für unterschiedlichste Forschungsdisziplinen. Er wendet sich allerdings vor allem an ein Fachpublikum, weniger an den historisch interessierten Laien.

Stuttgart

Norbert Haag

Witte, John, *Law and Protestantism. The Legal Teaching of the Lutheran Reformation*. Cambridge (Cambridge University Press) 2002, XIX, 337 S., kt., ISBN 0-521-01299-6.

„The Lutheran Reformation had brought fundamental changes to Theology and law, to spiritual life and temporal life, to church and state“ (S. 4). Dieser Ausgangspunkt der Studie John Wittes antizipiert bereits deren Ergebnis. Anhand von sieben Kapiteln untermauert er, dass die Reformation für die Geschichte des Rechts weit mehr war als eine bloße Übergangsperiode (S. 28). Die lutherische Zwei-Reiche-Lehre (Kap. 3) bildete vielmehr geradewegs das Fundament, von dem ausgehend Gesellschaft, Politik und Recht in Deutschland reformiert wurden (Kap. 4). Jeder getaufte Christ, so Luther, gehöre beiden Reichen an, was die traditionelle Hierarchie aufhob. Geistliche und Laien waren „fundamentally equal before God and before all others“ (S. 107). Abgeleitet aus der Zwei-Reiche-Lehre Luthers wurden der weltlichen Obrigkeit Interventionen in das „Reich Gottes“ (Luther) ausdrücklich erlaubt (S. 112). Vorgeschaltet sind diesen Kernstücken der Untersuchung Ausführungen über „Canon law and civil law on the eve of the Reformation“ sowie ein Kapitel über die „Evangelical conversion“ des Kanonischen Rechts. Das fünfte Kapitel befasst sich mit der frühen Rezeption der reformatorischen Lehre im Bereich der Konsiliaritätigkeit. An den evangelischen Universitäten arbeiteten hierbei Juristen und Theologen Hand in Hand. Viele dieser Konsilien wurden gesammelt und publiziert und trugen so zur Verbreitung der „reformation laws“ bei (S. 181). Mehr als vierzig solcher Konsiliensammlungen waren am Ende des 16. Jahrhunderts im Umlauf. Die beiden letzten Kapitel greifen aus dem Schrittfeld von Theologie und Recht mit Eherecht (Kap. 6) sowie Erziehung und Bildung

(Kap. 7) zwei Themen heraus, die als Kernstücke der vorreformatorischen Theologie und des Kanonischen Rechts galten und somit dringend der reformatorischen Überarbeitung und juristischen Anpassung an evangelisches Verständnis bedurften. Die Schulreformen werden am Beispiel Braunschweigs (Johannes Bugenhagen) und Württembergs (Johannes Brenz) vorgestellt. Der nachhaltige Einfluss Melanchthons wird dabei deutlich sichtbar. Abschließend nimmt Witte kritisch die langfristigen Wirkungen der „legal legacy“ bzw. der „theological legacy“ der lutherischen Reformation in den Blick. Die Erkenntnis dieser Studie über Recht und Protestantismus, dass die lutherische Reformation die Entstehung des bürgerlichen Rechts beeinflusst und die Vorstellung von politischer Herrschaft sowie das Verständnis von Ehe, aber auch Vorstellungen von Erziehung und Bildung verändert hat, ist durchaus nicht neu, wird hier aber prägnant und überzeugend vorgestellt.

Tübingen

Sabine Holtz

Kühlmann, Wilhelm, Schindling, Anton (Hrg.), *Deutschland und Ungarn in ihren Bildungs- und Wissenschaftsbeziehungen während der Renaissance*, (Contubernium. Tübinger Beiträge zur Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte, Bd. 62), Stuttgart 2004, 295 S., ISBN 3-515-08551-3.

Zwei kleine Bitten zuvor. Die Namensschreibung für ein solch polyethisches Territorium ist schwierig und in den meisten Fällen vorbildlich gelöst. Zu Rueber: Im „österreichischen Raum“ gibt es heute wie früher eine ue-Schreibung, die auf die getrennte u-e Aussprache, und nicht auf eine ü-Aussprache verweist (man denke an den „Raxkönig“ Huemer): So haben zeitgenössische Dokumente zu Recht die Schreibung des Namens des verdienten, in mehreren Beiträgen wie im Register aufscheinenden, für die altösterreichische wie altungarische Kirchen- wie Militärgeschichte gleich bedeutenden Feldhauptmanns Hans von Ru-eber verwendet, was leider von der bayrisch-österreichischen „Idiotica“ unkundigen Historikern in *Rüber* verunstaltet und in dieser Form auch hier wiedergegeben wurde. Ich bitte, dies nicht als Beckmesserei zu verstehen. Gewichtiger, wenn auch den Wert dieser Beiträge keineswegs mindernd, scheint mir die unterschiedliche Verwendung der theologischen Begriffe melanchthonisch und philippistisch in den einzelnen Beiträgen zu sein (vielleicht auch nur,

weil ich als ein Vertreter der heute unpopulären „alten Garde“ scharf zwischen dem jungen und dem alten Melanchthon unterscheidet. Auch der alte Melanchthon verstand es meisterhaft, gerade so weit zu gehen, wie es innerhalb des von ihm mitgeschaffenen konfessionellen Luthertums möglich war. Die melanchthonische Form des theologischen Denkens (von seinem späthumanistischen Elan ganz zu schweigen) war auch den meisten (nicht allen, wie den Urflacianern) Gnesiolutheranern eigen. Nur die, die konsequent einen Schritt weiter gingen (und daher oft als Kryptocalvinisten bezeichnet oder verunglimpft werden konnten), sollte man Philippisten nennen. Vielleicht kann man das sogar e.g. personalisieren: Der – rechtzeitig von dem Gnesiolutheraner Heshusius – gleichfalls einem Melanchthonianer – „zurückgeholte“ David Chyträus, der – auch hier zitierte – Reformator des österreichischen Kirchen- und Schulwesens, war ein irenischer, konservativer lutherischer Melanchthonianer, sein Bruder (und als Rostocker Universitätslehrer Kollege) Nathan hingegen Philippist (der als solcher den Weg zum Reformiertentum einschlagen konnte).

Die hier vorgelegten Aufsätze – man möchte keinen von ihnen missen – sind aus einem Arbeitsgespräch hervorgegangen, das 2001 in Zusammenarbeit des Wolfenbüttler Arbeitskreises für Renaissanceforschung und des Arbeitskreises der Budapester Akademie der Wissenschaften in Wolfenbüttel gehalten wurde. Sie zeigen den immensen Wert interdisziplinärer Zusammenarbeit von Kirchen-, Literar-, Kultur- und sog. Profaner, also politikwissenschaftlicher Geschichtsforschung. Besonderen Wert gewinnt der Band, wenn man die – auch einzeln überaus lesenswerten – Beiträge kombiniert, etwa: *Imre, Mihály*, Der ungarische Türkenkrieg als rhetorisches Thema in der frühen Neuzeit, 93–107, und: *Seidel, Robert*, Der ungarische Späthumanismus und die calvinistische Pfalz, 227–251, wo man etwa feststellen kann, dass selbst im reformierten Siebenbürgen, wo man sich bekanntlich zwischen den beiden antichristlichen Manifestationen Luthers – Papsttum und „der“ Türke – für die Türken als dem kleineren Übel entschieden hatte, der als Hofprediger wie Hofdichter vorgesehene Georgius Thurius (reichlich illuserisch) 1615 den „unbezwinglichen“ Kaiser als Türkenkämpfer hinstellte (242).

Einer soliden Einführung in die allgemeinen politischen Verhältnisse (*Brendle, Franz*, Ungarn in der Politik des Hauses Habsburg im 16. und frühen 17. Jahrhundert, 1–25) und in die Bedeutung des Tür-

kenkrieges (*Imre w. o.*) folgt u.a. eine Analyse über die v.a. frühen Einwirkungen der Reformation durch die donauschwäbische Tübinger Landeskundlerin *Fata, Márta* (Deutsche und schweizerische Einflüsse auf die Reformation in Ungarn im 16. Jahrhundert. Aspekte der frühneuzeitlich-vormodernen Identität zwischen Ethnie und Konfession, 53–91, die auch zu den konfessionellen Schulen und Druckereien wichtige historische Karten (109–115) lieferte und in deren Ausführungen v.a. die über Kaschau, die „Schlüsselposition“ an der Grenze zwischen dem habsburgischen Ungarn und der Machtsphäre Siebenbürgen und damit des Luthertums und des Calvinismus besonderes Interesse erregen (88f.)). Übrigens sind auch andere Karten und Tafeln des Bandes recht informativ. Die Mehrzahl der Beiträge bezieht sich auf eine Zeit, in der sich in Altungarn laut Freund Kálmán *Benda* zwischen 75–80% der Einwohner zum Protestantismus, nur 10% zum Katholizismus bekannten (S. 160). Der Verweis auf die Bildungs- und literarischen Beziehungen zwischen dem ungarischen und deutschen Großraum (*Asche, Matthias*, Bildungsbeziehungen zwischen Ungarn, Siebenbürgen und den deutschen Universitäten im 16. und frühen 17. Jahrhundert, 27–52; *Balogh, András F.*, Literarische Querverbindungen zwischen Deutschland und Ungarn in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, 117–133) zeigen dem Kirchenhistoriker, wie wichtig für ihn die Arbeiten historisch arbeitender Kulturexperten und Philologen (zu denen u. a. auch der Wien-erfahrene *Ötvös, Peter* (Aus Wittenberg heimgekehrt. Möglichkeiten und Grenzen der Aktivität in der Heimat, 199–206; gehört) sein können. Wie mehrere andere Beiträge ist der *Ötvös*-Aufsatz dadurch gekennzeichnet, der auch neue Einblicke in den Wittenberger „Coetus“ eröffnet, dass er nicht nur magyarische, sondern auch heute slowakische Gebiete gebührend berücksichtigt. Das gilt analog für den besonders gelungenen Beitrag von: *Zach, Krista*, „... Eine kleine Biblia...“ Rezeption und Resonanz des reformationszeitlichen Katechismus im historischen Ungarn (1530–1640), 151–183, die erfreulicherweise auch Trubar (166ff.) einbezieht: Schließlich wurde das ungarländische Übermurgebiet wichtiges Rückzugsgebiet des slovenischen Protestantismus. (Anfrage eines alles eher als großdeutschen Kirchenhistorikers: Ist die Schreibung Primož Trubar wirklich authentisch? In allen Hssen des 16. Jhdts habe ich nur Primus Trubar gefunden, weiß aber nicht, ob ein Autograph dabei war). Eine Fülle überaus in-

interessanter Beiträge zu Einzelpersonen – zu siebenbürgischen Reformatoren (*Wien*, Ulrich Andreas, „Sis bonus atque humilis, sic te virtusque Deusque/ Tollet in excelsum, constituetque locum“, Die humanistische Reformation im siebenbürgischen Kronstadt: Johannes Honterus und Valentin Wagner, 135–150) oder zu einem der interessantesten, aber angesichts des machtbewussten reformierten „Quasi-Episkopalismus“ umstrittensten Calviners (*Keserü*, Bálint, Der Fall Imre Újfalvi. Die reformierte Opposition in Ostungarn und die Melancthon-Anhänger in Sachsen, 185–197) sowie zu Gästen in Altungarn (*Aurnhammer*, Achim, Tristia ex Transilvania. Martin Opitz' Ovid-Imitatio und poetische Selbstfindung in Siebenbürgen [1622/23], 253–273; *Németh*, Katalin S., Eine wiederentdeckte Reisebeschreibung. Veit Marchthaler, Ungarische Sachen, 1588, 207–218; *Szabó*, András, Der Copernicus-Jünger Georg Joachim Reticus in Ungarn, 219–225) bzw. aus Altungarn (*Seidel* w.o.) runden den Band ab, der nach den Herausgebern die Einheit der Nationen wie Konfessionen übergreifenden „res publica litteraria“ als „wesentliches Element der Identität Europas“ (XII) aufweisen will.

Eine kurze Anfrage sei mir noch (als einem absoluten Laien in dieser Hinsicht) zu dem diesem Band zugrunde liegenden Renaissance-Begriff gestattet. Hier scheint er primär auf den stark durch Melancthons Einfluss geprägten sog. Späthumanismus bezogen zu sein. Ist von da aus eine neue Definition eines Renaissance-Humanismus und generell ein erweitertes Renaissance-Verständnis zu erwarten?

Es ist für den Rezensenten beglückend, in welchem Maße sich seine einstige Vision einer grenzüberschreitenden – territoriale wie konfessionelle „Schlagbäume“ und Grenzen überwindende – Erforschung des Protestantismus in Mittel- und Ostmitteleuropa zu erfüllen beginnt.

Wien

Peter F. Barton

*Knall, Dieter, Aus der Heimat gedrängt. Letzte Zwangsumsiedlungen steirischer Protestanten nach Siebenbürgen unter Maria Theresia, (Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark, Bd. 45), Graz 2002, 343 S., ISBN 3-901251-25-1*

Altbischof Dr. Dieter Knall, Siebenbürgen wie der Steiermark gleich verbunden, legte eine auf intensivste Quellenstudien zurückgehende, die bisherigen Arbeiten Buchingers usw. weit überbietende, Untersuchung eines der düstersten Kapitel

der politischen Geschichte wie der Kirchengeschichte Österreichs vor. Transmigrationen sollten mit (fast) allen Mitteln den Geheimprotestantismus in den „Erblanden“ (einschließlich der Böhmisches Länder) ausrotten und die Stärkung konkurrierender Territorien durch Emigranten und Exulanten vermeiden. Die (lange überinterpretierte) Absicht, das Deutschtum, die Wirtschaft usw. im Osten der Habsburgermonarchie zu stärken, erwies sich angesichts der völlig unzureichenden Planung und Durchführung als wenig bedeutender Nebeneffekt. Die Todesraten der gezielt zerrissenen und zumeist der Subsistenzmöglichkeiten beraubten Familien waren bei Transmigrationen (wie zuvor bei Emigrationen) nach zwei Jahren im Schnitt 23%: Bei dieser, der vorletzten geplanten und letzten durchgeführten Transmigration, waren, wie Knall nachweist, mehr als ein Drittel der Betroffenen an der Jahrhundertwende nicht mehr am Leben. Alle Aspekte dieser Transmigration werden hier genau und sorgfältig behandelt; die vorgelegten Details (etwa zur Familie Ebner, S. 236f.) sind erschütternd. Was bei der letzten geplanten Transmigration, der in Mähren, die – bereits begonnen – durch den Tod der Kaiserin verhindert wurde – eingesetzt wurde, die Vorgespiegelung einer gewährten Toleranz, spielte schon hier eine Rolle. Besonders informativ ist auch die Schilderung der Frustration der Inquisitoren und Denunzianten, die auch nach der Veröffentlichung des Toleranzpatents nach Möglichkeit ihr Wirken fortsetzten. Wie umfangreich und wertvoll die immer wieder beschlagnahmten „Bücherschätze“ der Geheimprotestanten waren (S. 74ff.), wird – wie der Kampf um die Kinder (die unter 14 Jahre alten Kinder wurden „beschlagnahmt“ und zu deren Versorgung das meist spärliche Vermögen der Eltern zurückgehalten), hier deutlich gemacht. Knall spannt einen weiten Bogen vom Eindringen der Reformation in der Obersteiermark (Pfarre Stadl), den permanenten Verfolgungen seit der Zeit Ferdinand II. und Brenners, der ersten Transmigration unter Karl VI. (die einzige, die dank der Fürsorge des „Salzgrafen“ humane Ansätze aufwies), bis zu der hier dargestellten letzten, wobei auch dem Fachmann viel Neues zur Kenntnis gebracht wird – etwa die ungute Rolle des Seckauer Bischofs, die subtil interpretierten Berichte des Statthalters Wolf Graf Stubenberg oder die Versuche des Hofkanzlers, Cajetan Graf Blümegen, Geistliches und Weltliches etwa in der Beichtfrage zu klären. Denn vor, während und nach der Beichte wurden zwecks Einliefe-